

Krautz Beton-Stein GmbH & Co.KG

Geschäftsbedingungen, Stand: Januar 2010

I. Allgemeines

1. Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden die Grundlage aller Verträge mit unserem Unternehmen.
2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu unseren nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, welche im Verkaufsbüro ausliegen bzw. mit Lieferschein ausgehändigt werden sowie zu eventuell beigefügten zusätzlichen Bedingungen in laufender und zukünftiger Geschäftsverbindung. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht ermächtigt, Konditionen zu vereinbaren, die von diesen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen abweichen.
3. Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.
4. Jeglicher Vertragsabschluss kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, und wenn das nicht erfolgt – durch Übergabe der Ware und Unterzeichnung des Lieferscheines, zustande.
5. Gemäß § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27.01.1977 (BGBL 1, Seite 201 ff – BGBL III, Seite 204 - 1) sind wir berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers zu speichern.

II. Angebot und Preise

1. Die Angebote sind freibleibend.
2. Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise, die mit der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beaufschlagt werden.
3. Die Preise »ab Werk« verstehen sich frei verladen ab Neustadt/Spree. Die Preise »frei Baustelle« bzw. »frei Lager« o. ä. gelten bei Anlieferung mit Lastzug, soweit auf fester Straße mit Lastzug bis 40 t Gesamtmasse gefahrlos angefahren werden kann.
4. Nach Auftragserteilung eingetretene Kostensteigerungen berechnen den Verkäufer gegenüber Kaufleuten, die vereinbarten Preise zu erhöhen. Nach Ablauf von 4 Monaten nach Auftragserteilung gelten die vorbezeichneten Bedingungen auch für Nichtkaufleute.
5. Proben bleiben unser Eigentum und gelten als Durchschnittemuster. Gewicht- und Maßangaben in Prospekten, Zeichnungen usw. sind unverbindlich.
6. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial, gehen ebenso wie Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers. Paletten werden zum Selbstkostenpreis berechnet und bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von einem Monat abzüglich Leihgebühren gutgeschrieben.

III. Lieferung

1. Die angegebenen bzw. zugesagten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Der Auftraggeber kann aus verzögerter Lieferung keine Ansprüche oder Rechte, gleich welcher Art, herleiten. Sollte sich die Lieferung länger als zwei Monate über den vorgesehenen Lieferzeitpunkt hinaus verzögern, kann der Auftraggeber unter Ausschluss weiterer Rechte die Annahme der Leistung verweigern, wenn er zuvor die Lieferung schriftlich angemahnt hat und wenn die Verzögerung ausschließlich auf Umstände zurückzuführen ist, die von uns zu vertreten sind.
2. Sämtliche Lieferungen reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, die Sendung wird nur auf dessen Wunsch und Kosten versichert.
3. Der Käufer sorgt entsprechend § 45, 6 bzw. 7 der StVO dafür, dass rechtzeitig vor Anlieferung Anordnungen der zuständigen Behörde befolgt werden bzw. die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde eingeholt worden ist. Entstehende Kosten für Genehmigungen sowie Geldbußen wegen Nichteinhaltung dieser vertraglichen Vereinbarung trägt der Käufer. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die Anfahrtsstrasse, haftet dieser für entstehende Schäden.
4. Lieferungen können auch in Teilen ausgeführt werden. Bei Annahmeverweigerung sowie bei ungenügendem oder verspätetem Abruf trägt der Auftraggeber die entstehenden Kosten, ebenso für eingetretene Schäden und Qualitätsmängel, die auf eine unzureichende Ablagerungszeit infolge kurzfristiger Lieferungsanforderung zurückzuführen sind.
5. Warte- und Entladezeiten von mehr als einer Stunde, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, werden pauschal mit 42,00 €/Std. berechnet.
6. Abweichungen der Lieferung in Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen marktüblicher Toleranzen und innerhalb der möglichen Fehlergrenzen zulässig. Wird seitens des Käufers die Lieferung für bestimmte Tage und Uhrzeit vorgeschrieben, so kommen wir dieser Forderung nach Möglichkeit nach, ohne hierfür jedoch die Haftung bzw. jeglichen Aufwand bei Nichteinhaltung zu übernehmen.
7. Eine Warenrückgabe ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung möglich. Es erfolgt dann eine Gutschrift abzüglich 25 % des Warenwertes für eingetretene Wertminderung, Umschlagkosten und sonstige Schäden. Kosten für den Rücktransport werden durch den Käufer getragen. Bestellte Sonderanfertigungen, Handelsware und gekollerte (antike) Erzeugnisse sind verbindlich und grundsätzlich durch den Käufer abzunehmen. Eine Rücknahme dieser Waren kann nicht erfolgen.

IV. Gewährleistung

1. Für die Ausführung und Prüfung der Baustoffe gelten die DIN-EN Vorschriften sowie die zutreffenden Richtlinien des Bundesverbandes der Beton- und Fertigteilindustrie. Die Bezugnahme auf DIN-EN Vorschriften und Richtlinien entsprechender Fachverbände bedeutet keine Warenbeschreibung, Eigenschaften werden damit nicht zugesichert. Material- oder fertigungsbedingte Farbabweichungen, Haarrisse, Fasenausblühungen usw. sind technisch nicht vermeidbar und kein Reklamationsgrund. Sie beeinträchtigen die Qualität und den Gebrauchswert der Erzeugnisse nicht.
2. Für Produkte, die während des Transportes, bei der Entladung oder später beschädigt werden, kann nur dann Ersatz geleistet werden, wenn die Beschädigung von unseren Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.
3. Bruch und Schwund in den handelsüblichen Grenzen stellt keinen Beanstandungsgrund dar.
4. Im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung haben wir in erster Linie das Recht auf Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlagen Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Für Rügefristen gilt die gesetzliche Rechtslage lt. BGB bzw. HGB. Unabhängig davon sind offensichtliche Mängel durch den Kunden unverzüglich, spätestens aber nach 10 Tagen schriftlich beim Verkäufer anzuzeigen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung, Verlegung oder Einbau.

V. Zahlung

1. Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti für den Nettowarenwert werden schriftlich vereinbart und setzen voraus, dass keine skontierfähigen Rechnungen offen sind.
2. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird, Aufrechnung mit Gegenforderungen, Einbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art sind unzulässig.
3. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. Sie erfolgt immer nur erfüllungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers.
4. Unsere Vertreter sind zum Empfang von Zahlungen nicht berechtigt. Es ist ihnen nicht gestattet, Rechnungen auszustellen, Waren umzutauschen oder Rückwaren in Empfang zu nehmen.
5. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, von Eintritt des Verzuges an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
6. Bei Zahlungsverzug sowie bei Zahlungseinstellung oder Antragstellung auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Käufers können wir die sofortige Bezahlung aller offenstehenden, auch der noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen verlangen.
7. Entstehen nach Bestätigung des Auftrages Zweifel hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers etwa wegen ungünstiger Auskünfte, Wechselproteste, Klagen usw., so sind wir berechtigt Vorauszahlungen des Kaufpreises oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug gerät. Wir sind außerdem zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber die gekaufte Menge bis zu Ablauf der Bezugsfrist nicht abgerufen hat. Unsere weitergehenden Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.
8. Der Käufer ist zur Aufrechnung und zur Zurückhaltung seiner Leistung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind.

VI. Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus uns zustehenden Wechselforderungen, ebenso aus Wechselregressansprüchen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Zahlungen durch Schecks oder andere erfüllungshalber gegebene Papiere, gilt vorstehende Regelung bis zu deren endgültiger Einlösung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 946 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen Normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware dem Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum entsprechenden Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel und Urkundenprozesse ist Dresden.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen aus irgend einem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klauseln tritt, soweit rechtlich möglich, eine angemessene Regelung, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt, andernfalls das entsprechende Gesetzesrecht, in Kraft.